

25. Über die Anforderungen, denen der Bescheid des Gemeindevorstands im Falle des § 5 des preussischen Tumultschadengesetzes vom 11. März 1850 genügen muß, um die dort für die gerichtliche Geltendmachung der Forderung vorgesehene Anschließfrist von vier Wochen in Lauf zu setzen.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 27. April 1922 i. S. D. (Rl.) w. Stadtgemeinde R. (Besl.). VI 772/21.

I. Landgericht Beuthen O./S. — II. Oberlandesgericht Breslau.

### Gründe:

Der Kläger betreibt in R. ein Zweiggeschäft. Am 8. Juli 1920 fanden in R. Unruhen statt, bei denen nach der Behauptung des Klägers eine zusammengerottete Menschenmenge mit offener Gewalt das Geschäft geplündert und hierdurch einen Schaden von 150446,35 M verursacht hat. Der Kläger hat diesen Schaden bei der Beklagten angemeldet und von dieser unter dem 13. August und 8. Oktober 1920 Bescheide erhalten, am 3. November 1920 aber die vorliegende Klage erhoben. Das Landgericht Beuthen O./S. hat sie abgewiesen, weil die in § 5 des preussischen Tumultschadengesetzes vom 11. März 1850 vorgeschriebene Anmeldefrist versäumt sei, das Oberlandesgericht hingegen läßt die Einhaltung der Anmeldefrist dahingestellt, weist aber die Berufung zurück, da es die Klage für verspätet hält. Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg.

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß neue Gesetze in dem besetzten Teile von Oberschlesien nur mit Zustimmung des internationalen Ausschusses in Kraft treten, dieser aber seine Zustimmung zu dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1920 über die durch innere Unruhen verursachten Schäden nicht erteilt hat. Es komme daher allein auf das preussische Tumultschadengesetz vom 11. März 1850 an. Diese Sachlage sei dem Kläger offenbar bekannt gewesen, was um so mehr anzunehmen sei, als er die Entwicklung der oberschlesischen Verhältnisse mit erlebt habe und durch einen rechtskundigen Beistand beraten gewesen sei. Die Schadensanmeldung habe er auch richtig an die Beklagte gerichtet. Unter dem 13. August 1920 habe die Beklagte die Anmeldung ablehnend beschieden und deutlich zum Ausdruck gebracht, daß sie die Haftung ablehne, den Kläger aber habe sie an das angeblich zum Ersatz verpflichtete Deutsche Reich verwiesen. Habe der Kläger demgegenüber an seinen Rechten aus dem preussischen Gesetze festhalten wollen, so hätte er auch die dort vorgeschriebene Frist von vier Wochen für die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs einhalten müssen.

Die Revision will in dem Bescheide vom 13. August 1920 keine Ablehnung erblicken, durch die die Ausschlußfrist des § 5 PEG. hätte in Lauf gesetzt werden können, es liege nur eine Art Zwischenbescheid vor. Über die Berechtigung der angemeldeten Ansprüche spreche sich der Magistrat gar nicht aus, sondern bezweifle nur wegen des Reichsgesetzes seine Zuständigkeit zur Sache, auch stelle er in Aussicht, dem nach dem Reichsgesetz zu errichtenden Ausschusse die Schadenersatzforderung des Klägers vorzulegen. Die Ausschlußfristen seien im Interesse der Gemeinden eingeführt, sie könnten nur durch eine klare

und deutliche Ablehnung der angemeldeten Forderung in Lauf gesetzt werden. Daß nur ein klarer und unzweideutiger Bescheid den Lauf der Frist zugunsten der Gemeinde eröffnet, hat der Senat bereits wiederholt ausgesprochen. In einem Urteile vom 9. Dezember 1920, VI 433/20, handelte es sich um einen Bescheid, in dem es hieß, es werde der Ersatz des durch Einbruchsdiebstahl verursachten Schadens abgelehnt, in einem anderen Falle, VI 340/20, Urteil vom 23. Dezember 1920, aber ging der Bescheid dahin, daß die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen seien. In beiden Fällen wurde angenommen, daß die Ausschlußfrist durch den Bescheid gegen den Verletzten nicht eröffnet sei. In dem jetzt zur Entscheidung stehenden Falle hingegen hat die Beklagte am 13. August 1920 erklärt, daß die einzelne Gemeinde wegen der Änderung der Gesetzgebung nicht mehr für Schäden hafte, die im Zusammenhange mit inneren Unruhen entstanden seien, sondern das Reich. Damit hat sie ihre Haftung für den erhobenen Anspruch deutlich abgelehnt, diese Erklärung aber wird nicht dadurch undeutlich, daß sie hieran Ausführungen über die ihrer Ansicht nach durch das Reichsgesetz geschaffene Rechtslage knüpft. Daß die von der Beklagten für die Ablehnung gegebene Begründung unzutreffend war, ist für die jetzige Entscheidung unerheblich. Wie in jedem anderen Falle eines ablehnenden Bescheids war es Sache des Klägers, den Bescheid auf seine Richtigkeit zu prüfen und danach seine Entschließung zu treffen; unterließ er die rechtzeitige Erhebung der Klage, so tat er dies auf seine Gefahr. Unerheblich ist es, wenn die Revision geltend macht, der Kläger habe erwarten können, daß seine Forderung von der Stadt anerkannt werden würde, sobald die mit dem Reichsgesetze zusammenhängenden Übergangsverhältnisse geregelt seien, denn eine derartige Annahme des Klägers kann die Wirkung des Ablaufs der Ausschlußfrist nicht beseitigen. Auch die weitere Erwägung der Revision, dem Kläger habe nicht zugemutet werden können, unmittelbar nach dem 13. August 1920 zu klagen, weil sein Schaden nach dem reichsgesetzlichen Inkrafttreten des Gesetzes vom 12. Mai 1920 entstanden sei, und danach unklar gewesen sei, ob die Gemeinde oder das Reich zu verklagen gewesen wäre, kann nicht durchgreifen. Die Anwendung des Reichsgesetzes kam infolge der fehlenden Zustimmung des internationalen Ausschusses überhaupt nicht in Frage, weiter aber hat das Berufungsgericht mit Recht darauf hingewiesen, daß der Kläger die Anmeldung seiner Forderung richtig an die Beklagte gerichtet hat.

Hiernach war die Revision des Klägers zurückzuweisen. . . .